



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 27. Februar 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Geschäft Nr.	24-4271
Projekt	Teilstrassenplan «Trottoirausbau Hofstrasse Nr. 106, Abschnitt Hofrain bis Käserenstrasse» (G1)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Das Projekt sieht vor, die Hofstrasse auf dem Abschnitt von der Einmündung Hofrain bis zur Einmündung der Käserenstrasse um einen Gehweg zu erweitern.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 21-11213). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Rorschacherberg am 25. Oktober 2022 das Strassenprojekt «Trottoirausbau Hofstrasse Nr. 106, Abschnitt Hofrain bis Käserenstrasse». Das Strassenprojekt mit Teilstrassenplan lag vom 28. Oktober bis 28. November 2022 öffentlich auf. Gemäss Mitteilung der Gemeinde Rorschacherberg konnten die gegen das Vorhaben erhobenen Einsprachen rechtskräftig erledigt werden. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 ersucht die politische Gemeinde Rorschacherberg um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.



II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, hat keine Einwände gegen das Vorhaben und hat die beiliegende Verkehrsanordnung betreffend Markierung / Signalisation vom 5. Dezember 2025 erlassen, welche zu beachten ist.
4. Wie bereits in der Vorprüfung festgehalten, kommt das Vorhaben nach der Gewässerschutzkarte in eine rechtskräftige Grundwasserschutzzone zu liegen. Gemäss dem Umgrenzungsplan für die Grundwasserschutzzone "Hofhalden" (vom Baudepartement genehmigt am 23. April 2008) ist die Grundwasserschutzzone S3 betroffen. Die beiliegende Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 7. Januar 2022 aus der Vorprüfung gilt weiterhin. Der Gemeinderat Rorschacherberg hat dafür zu sorgen, dass die in der Stellungnahme aufgeführten gewässerschutztechnischen Massnahmen eingehalten werden.
5. Das Vorhaben beinhaltet den Ersatz des Durchlasses Wiesenbach. Das Amt für Wasser und Energie hat dazu die erforderliche wasserbaurechtliche Bewilligung erteilt.
6. Die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen liegen im betroffenen Gebiet vor und können unter www.geoportal.ch eingesehen werden. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Die Bauherrschaft soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. der Eigentümerschaft.
7. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei
8. Im Technischen Bericht vom 3. Juni 2024 bzw. 2. Dezember 2024 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar, die Grundsätze des Strassenbaus wurden berücksichtigt (vgl.



Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

9. Es ist festzuhalten, dass der Teilstrassenplan «Trottoirausbau Hofstrasse Nr. 106, Abschnitt Hofrain bis Käserenstrasse» (G1) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Das Planverfahren wurde korrekt durchgeführt. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
10. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
11. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie den zuständigen Nachführungsgeometer, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen. Anschliessend bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung. Sie beauftragt den Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die rechtskräftigen Daten sind innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Trottoirausbau Hofstrasse Nr. 106, Abschnitt Hofrain bis Käserenstrasse» (G1) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verkehrsordnung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 5. Dezember 2025 samt Beilagen bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.
3. Die beiliegende wasserbaurechtliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Energie vom 15. Dezember 2025 bildet integrierenden Bestandteil der Genehmigung.
4. Die beiliegende Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 7. Januar 2022 (aus der Vorprüfung) ist zu beachten.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—.

**Rechtsmittel**

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} i.V.m. Art. 47 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung des Gesamtentscheids der politischen Gemeinde beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Trottoirausbau Hofstrasse Nr. 106, Abschnitt Hofrain bis Käserenstrasse» (G1), Situation 1:500, vom 27. Mai 2024, zweifach
- Verkehrsanordnung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 5. Dezember 2025 samt Beilagen
- Wasserbaurechtliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Energie vom 15. Dezember 2025
- Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom 7. Januar 2022 (aus der Vorprüfung)
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an:

Amt für Wasser und Energie, Wasserbau (Marco Steiner)



Kanton St.Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



TROTTOIRRAUSBAU

HOFSTRASSE
ABSCHNITT HOFRAIN BIS KÄSERENSTRASSE
Hofstrasse Nr. 106, Gemeindestrasse 1. Klasse

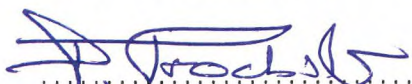
TEILSTRASSENPLAN 1:500

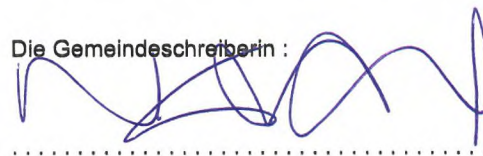
Vom Gemeinderat erlassen am :

25. Oktober 2022

Der Gemeindepräsident :

Die Gemeindegemeinschaft :





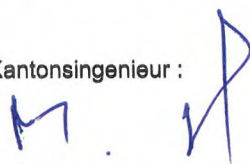
öffentliche Auflage:

28.10. - 28.11.2022

vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am :

27. Feb. 2026

Der Kantonsingenieur :





Projekt Nr. **2112.007**
Plan Nr. **03.91**
Format **0.30 x 1.26**
Fläche **0.37 m²**

Entwurf

AM

Gezeichnet

SR

Geprüft

AM

Datum

27.05.2024

Niederlassung :

Wiesentalstrasse 6, 9425 Thal
Tel. Tel. 058 451 78 20
thal@rkleb.ch

St.Gallen · Alterrhein · Altstätten SG
Rüthi · Gams · Alt St. Johann · Samnaun
rkleb.ch

RKL
INGENIEURBÜRO AG

Emch+
Bergen

Projektleiter: Andreas Müller